

## Anhang gemäß § 5 RKV

### LOHNTAFEL (Lohnordnung)

#### Kollektivvertragslöhne:

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
I. Vizepolier .....	21,94
II. Vorarbeiter .....	20,27
III. Bundzimmerer; Zimmereitechniker mit Lehrabschlussprüfung .....	19,50
IV. Zimmerer mit Lehrabschlussprüfung; Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden. ....	18,92
V. Zimmereitechniker ohne Lehrabschlussprüfung; Zimmerer ohne Lehrabschlussprüfung; angelernte Arbeiter .....	17,56
VI. Zimmererhelfer .....	16,50

#### Lehrlingseinkommen

	ab 01. Mai 2026 €
im 1. Lehrjahr .....	6,17
im 2. Lehrjahr .....	8,24
im 3. Lehrjahr .....	11,66
im 4. Lehrjahr .....	15,51

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert**

werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

### **Artikel III – Lehrlinge**

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

### **Artikel IV – Praktikanten**

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.